

Beschlussvorlage Nr. B-249/2015

Einreicher:
Dezernat 3/FBB

Gegenstand:

1. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Betriebsausschuss	04.11.2015	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.11.2015	öffentlich			

Miko Runkel

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)	.	
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	EUR	
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen	EUR	
Finanzbedarf ist	<input checked="" type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

siehe Präambel (Anlage 1 Seite 1)

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	außer Kraft zu setzen	zu ändern
B-233/2012	14.11.2012	Stadtrat			x

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe vom 27. November 2012 wie folgt:

1. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349); der §§ 2 und 9 des *Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), letzte Änderung durch Art. 6 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822); des § 25 (1) des *Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), letzte Änderung durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (GVBl. S. 130); des § 7 Abs. 1 des *Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), letzte Änderung durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 725) sowie des § 43 der Friedhofssatzung für die von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 25. November 2015 mit Beschluss-Nr. B-249/2015 beschlossen, die Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe vom 27. November 2012 (Beschluss des Stadtrates Nr. 233/2012), öffentlich bekanntgemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49 am 5. Dezember 2012, wie folgt zur ändern:

§ 1

Änderung des Gebührenverzeichnisses

Das Gebührenverzeichnis (Anlage der Satzung) wird wie folgt geändert.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Chemnitz, den

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Anlage
Gebührenverzeichnis

Gebühren-Ziffer	Gebührenart	Gebühr (EURO)
<u>1.</u>	<u>Grabnutzungsgebühren</u>	
1.1	<i>Grabstätten für Erdbestattungen</i>	
1.1.1	Grabstätte für Leichen von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres 10 Jahre Ruhezeit Nachlösung pro Jahr	177,00 17,70
1.1.2	Reihengrab nur für 20 Jahre	423,00
1.1.3	Lösestelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	570,00 28,50
1.1.4	Randstelle für mindestens zwei Grabstellen je möglichem Einzelgrab für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	899,00 44,95
1.2	<i>Grabstätten für Urnenbeisetzungen</i>	
1.2.1	Urnenlösestelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	354,00 17,70
1.2.2	Urnensonderstelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	622,00 31,10
1.2.3	Urnenstelle im Kolumbarium je Urnenstellplatz für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	362,00 18,10
1.2.4	Urnengemeinschaftsgrabstellen	
1.2.4.1	Urnengemeinschaftsgrab („Grüne Wiese“) nur für 20 Jahre	505,50
1.2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab für ca. 12 Urnen mit Gemeinschaftsgrabmal und Instandhaltung nur für 20 Jahre	2.540,00
1.2.4.3	Baumgräber ohne Namensnennung nur für 20 Jahre	1.644,00
1.2.4.4	Baumgräber mit Namensnennung nur für 20 Jahre	2.276,00
1.3	<i>Friedhofsgrundgebühr</i> für 20 Jahre	105,00

Gebühren- ziffer	Gebührenart	Gebühr (EURO)
<u>2.</u>	<u>Sonstige Leistungen</u>	
2.1	Umschreiben eines Grabrechtes	15,00
2.2	Vorbereitung 2. Leichenschau einschließlich Einholung der Unbedenklichkeitserklärung und Bearbeitung der Begleitpapiere	15,00
<u>3.</u>	<u>Genehmigungsgebühren</u>	
3.1	Erteilen einer Einfahrtgenehmigung, gültig innerhalb eines Kalenderjahres	40,00
3.2	Erteilen einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen einschließlich der Überwachung der Standsicherheit für die Dauer der Nutzungszeit	30,00
<u>4.</u>	<u>Bestattungsgebühren</u>	
4.1	Grundgebühr bei Einlieferung von Leichen, Teilen davon oder Aschen	25,00
4.2	Annahme- und Einstellgebühr	28,00
4.3	Kühlung (innerhalb der gesetzlichen Bestattungsfrist bis 7 Kalendertage)	30,00
4.3.1	Kühlung je weiteren angefangenen Kalendertag	10,00
4.3.2	Tiefkühlung pro Kalendertag	12,00
4.4	Einäscherung inklusive Aschekapsel zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	115,50
4.5	Feierhallenbenutzung	85,00
4.6	Aufbahrung oder Urnenzimmer je Einzelraum	61,00
4.7	Benutzung der Orgel	28,00
4.8	Einsatz (Bedienung) der Musikanlage	28,00
4.9	Urnenversand zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	9,50 + Porto
4.10	Erdgrab öffnen und schließen	250,50
4.11	Urnenloch öffnen und schließen	40,50
4.12	Erdgrab für Leichen von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres öffnen und schließen	75,00
4.13	Ausbetten einer Urne aus einem Urnengrab	151,00
4.14	Ausbetten einer Urne aus einem Erdbestattungsgrab	182,50
4.15	Trauergeleit und Trägerdienst bei Urnen- und Sargbeisetzungen	31,50

Begründung:**1. Allgemeines**

Zu den Aufgaben des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz (FBB) gehört die Erfüllung der der Stadt Chemnitz nach dem Sächsischen Bestattungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung obliegende Pflicht, Friedhöfe anzulegen und zu erweitern sowie Leichenhallen zu errichten, soweit hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht und diese Einrichtungen zu unterhalten. Diese Pflicht umfasst auch die Sorge dafür, dass die notwendigen Bestattungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Nach dem Gräbergesetz sind das Umfeld und die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zu erhalten, zu pflegen und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Weiterhin werden Bestattungsleistungen erbracht.

Die Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe vom 27.11.2012 sowie die zugrunde liegenden Kalkulation haben sich bewährt. Das hier zur Beschlussfassung vorliegende Gebührenverzeichnis enthält Anpassungen an das gestiegene Preis- und Entgeltniveau. Die in den Vorjahren eingestellten Gebührenaussgleichrückstellungen sollen im zur Beschlussfassung stehenden Kalkulationszeitraum entsprechend den Vorschriften des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Anspruch genommen werden und wirken gebührensenkend, so dass in der beigefügten Kalkulation für den Zeitraum 2016 - 2018 nur moderate Gebührenerhöhungen entstehen.

Der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz wird dadurch auch weiterhin in der Lage sein, durch strikte Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit dem Bürger qualitativ hochwertige Leistungen für konstante Gebühren anzubieten.

Das Gebührenverzeichnis umfasst den hoheitlichen Bereich Friedhof (Gebührenziffer 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 4.5, 4.6, 4.7, 4.8, 4.10, 4.11, 4.12, 4.13, 4.14 und 4.15) sowie den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Krematorium (Gebührenziffer 4.4 und 4.9). Für die Gebühren des BgA Krematorium wurde der jeweilige Vorsteuerabzug berücksichtigt, die ausgewiesenen Gebühren gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Grundlagen der Kalkulation

Kalkulationsgrundlage bildet das Sächsische Kommunalabgabengesetz. Hiernach sind die Gebühren für den betreffenden Leistungszweig auf der Basis der zugeordneten Kosten zu kalkulieren. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen sein, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen die ansatzfähigen Kosten des relevanten Leistungsbereiches gedeckt sind. Kostenüberdeckungen sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können innerhalb dieses Zeitraumes als Aufwand in eine neue Gebührenkalkulation eingestellt werden.

Bei den Abschreibungen kann nach § 13 Abs.1 SächsKAG entweder von den Wiederbeschaffungszeitwerten oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Anlagevermögens ausgegangen werden. In der vorliegenden Neukalkulation wurden die Abschreibungen auf der Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde gelegt. Das Anlagevermögen wurde entsprechend den AnwHiSächsKAG grundsätzlich linear abgeschrieben. Die Abschreibungssätze sind so bemessen, dass sie sich an der betriebspezifischen Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagegüter orientieren. Die Kapitalzuschüsse Dritter (z. B. Fördermittel) sind dabei gebührenmindernd zu berücksichtigen. Im Ergebnis wirken sich in der Gebührenkalkulation somit lediglich die entsprechend gekürzten Abschreibungsbeträge aus. Zu den ansatzfähigen Kosten gehört auch die angemessene Verzinsung des Eigenkapitals. Die Verzinsung des Eigenkapitals erfolgt auf der Basis des zugeordneten Eigenkapitals.

3. Kalkulationshinweise**3.1 Eigenkapitalverzinsung und Finanzierungsrücklage**

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Liquiditätsplanung wurde deutlich, dass auf Grund des von der Stadt Chemnitz anteilig auf den FBB bei dessen Gründung (01.01.2002) übertragenen Kreditvertrages Finanzierungsprobleme entstehen werden. Ausschlaggebend hierfür ist die Gestaltung des Kreditvertrages vom 05./22.11.1993 (Laufzeit bis 2024) als Annuitätendarlehen, dessen

Tilgungsanteil mit Kreditlaufzeit stetig steigt, während der in der Gebührenkalkulation direkt umlegbare Zinsanteil stetig sinkt. Seitens des Eigenbetriebes wurden hier mehrere ergebnislose Anfragen bei der Bank zur Umschuldung bzw. Kreditablösung gestellt.

Bestandteil dieser Kalkulation für die Jahre 2016 - 2018 soll die Weiterführung des bereits im Geschäftsjahr 2013 begonnenen Aufbaus einer Finanzierungsrücklage sein, die der Kredittilgung bzw. dem Ausgleich der ansonsten entstehenden Unterfinanzierung dienen soll.

Die Finanzierungsrücklage soll für diesen Kalkulationszeitraum aus einer Eigenkapitalverzinsung i. H. v. 6 % gebildet werden. Berechnungsgrundlage hierfür ist das bilanzielle Eigenkapital, hier soll neben dem Stammkapital sowie der Allgemeinen Rücklage erstmals die neu gebildete Finanzierungsrücklage selbst als Bestandteil des Eigenkapitals mit einbezogen werden.

Dadurch wird es dem Eigenbetrieb in der kommenden Kalkulationsperiode (2016 - 2018) möglich sein, das Annuitätendarlehen aus Eigenmitteln zu bedienen.

3.2 Gebührenaussgleichsrückstellung

In den Jahren 2013 und 2014 führten Überschreitungen der kalkulierten Fallzahlen im hoheitlichen Bereich zu über dem Plan liegenden Umsatzerlösen. Entsprechend einer Empfehlung des Sächsischen Rechnungshofes wurden diese Gebührenüberschüsse als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten erfasst und werden gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 SächsKAG innerhalb der nächsten 5 Jahre ausgeglichen.

Die Gebührenaussgleichsrückstellung beträgt zum 31.12.2014 EUR 503.604, davon werden EUR 330.000 (pro Jahr EUR 110.000) von den zu kalkulierenden Kosten der Kalkulationsperiode 2016 - 2018 abgesetzt. Der Restbetrag wird für Schwankungen im Gebührenaufkommens in der Kalkulationsperiode 2016 - 2018 sowie für die folgende Kalkulationsperiode 2019 - 2020 vorgehalten.

Dadurch ist es dem Eigenbetrieb möglich, trotz gestiegener Kosten die Friedhofsgrundgebühr weiterhin konstant zu halten (Gebührenziffer 1.3. Friedhofsgrundgebühr für 20 Jahre EUR 105). Diese Gebühr betrifft jeden Bürger, der die Einrichtungen des FBB in Anspruch nimmt.

3.3 Vergütung der Pflege des öffentlichen Grüns im Städtischen Friedhof

Die Leistungen für die Pflege des öffentlichen Grüns sind entsprechend § 2 SächsEigBVO angemessen zu vergüten. In diesem Zusammenhang sind auch § 16 SächsKAG bzw. die entsprechenden Anwendungshinweise zu beachten, wonach der Träger der Einrichtung (die Stadt Chemnitz) diese nicht zu Lasten der übrigen Benutzer kostenlos oder nicht angemessen vergütet in Anspruch nehmen kann. Die Vorschrift in § 16 SächsKAG entspricht dem Rechtsgedanken des § 2 SächsEigBVO und bildet die Grundlage für haushaltsinterne Verrechnungen oder die Vergütung der Leistungen an das Sondervermögen.

Das Leistungsentgelt für die Pflege des Öffentlichen Grüns im kommunalen Friedhof wurde in der vergangenen Kalkulationsperiode durch die Schaffung neuer Grabarten (Baumgräber) und die dadurch entstehende Verkleinerung der Flächen Öffentliches Grün zu Gunsten neuer Grabfelder bereits deutlich reduziert (Jahre 2006 - 2009: 89.640 EURO, Jahre 2010 - 2012: 62.470 EURO, 2013 - 2015: 30.000 EURO im Konsens mit dem Entwicklungs- und Konsolidierungskonzept 2015 der Stadtverwaltung Chemnitz).

Für den Kalkulationszeitraum 2016 - 2018 wurde mit einem Entgelt i. H. v. 30.000 EURO gerechnet.

3.4 Änderungen

In dem hier zu beschließenden Gebührenverzeichnis stehen nachfolgende Änderungen.

1. Gebührenziffer 1.2. Urnenstellen
Umbenennung in Grabstätten für Urnenbeisetzungen
Begründung: bessere Verständlichkeit
2. Gebührenziffer neu 1.2.3 (alt 1.2.4) Urnenstelle im Kolumbarium je Urnenstellplatz
Text gleichlautend

Gebühr alt: 288,00 €
Gebühr neu: 362,00 €
Begründung: Veränderung Gebührensätze, Neukalkulation.

3. Gebührensatz neu 1.2.4 (alt 1.2.3) Urnengemeinschaftsgrabstellen
Text gleichlautend
Begründung: Veränderung Gebührensätze.
4. Gebührensatz neu 1.2.4.1 (alt 1.2.3.1) Urnengemeinschaftsgrab („Grüne Wiese“)
Textergänzung
Gebühr alt: 496,00 €
Gebühr neu: 505,50 €
Begründung: Neukalkulation
Veränderung Gebührensätze, Ergänzung Text: („Grüne Wiese“).
5. Gebührensatz neu 1.2.4.2 (alt 1.2.3.2) Urnengemeinschaftsgrab für ca. 12 Urnen mit
Gemeinschaftsgrabmal und Instandhaltung
Text und Gebühr gleichlautend
Begründung: Veränderung Gebührensätze.
6. Gebührensatz neu 1.2.4.3 (alt 1.2.5.1) Baumgräber ohne Namensnennung
Text und Gebühr gleichlautend
Begründung: Veränderung Gebührensätze.
7. Gebührensatz neu 1.2.4.4 (alt 1.2.5.2) Baumgräber mit Namensnennung
Text und Gebühr gleichlautend
Begründung: Veränderung Gebührensätze.
8. Gebührensatz 1.2.5 Baumgräber
entfällt
Begründung: entfällt als Überschrift
9. Gebührensatz 2.1 Umschreiben eines Grabrechtes
Text gleichlautend
Gebühr alt: 14,00 €
Gebühr neu: 15,00 €
Begründung: Neukalkulation.
10. Gebührensatz alt 3.1 Erteilen einer Einfahrtsgenehmigung,
gültig innerhalb eines Kalendertages
entfällt
Begründung: wurde nicht in Anspruch genommen.
11. Gebührensatz neu 3.1 (alt 3.2) Erteilen einer Einfahrtsgenehmigung,
gültig innerhalb eines Kalenderjahres
Text und Gebühr gleichlautend
Begründung: Veränderung der Gebührensätze.
12. Gebührensatz neu 3.2 (alt 3.3) Erteilen einer Genehmigung für das Aufstellen von
Grabmalen einschließlich der Überwachung der Standsicherheit für die
Dauer der Nutzungszeit
Text gleichlautend
Gebühr alt: 48,00 €
Gebühr neu: 30,00 €
Begründung: Veränderung der Gebührensätze, Neukalkulation.

13. Gebührenziffer 4.9 Urnenversand
Text gleichlautend
Gebühr alt: 9,00 €
Gebühr neu: 9,50 €
Begründung: Neukalkulation.
14. Gebührenziffer 4.10 Erdgrab öffnen und schließen
Text gleichlautend
Gebühr alt: 244,00 €
Gebühr neu: 250,50 €
Begründung: Neukalkulation.
15. Gebührenziffer 4.11 Urnenloch öffnen und schließen
Text gleichlautend
Gebühr alt: 40,00 €
Gebühr neu: 40,50 €
Begründung: Neukalkulation.
16. Gebührenziffer 4.12 Erdgrab für Leichen von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres
öffnen und schließen
Text gleichlautend
Gebühr alt: 73,00 €
Gebühr neu: 75,00 €
Begründung: Neukalkulation.
17. Gebührenziffer 4.13 Ausbetten einer Urne aus einem Urnengrab
Text gleichlautend
Gebühr alt: 149,00 €
Gebühr neu: 151,00 €
Begründung: Neukalkulation.
18. Gebührenziffer 4.14 Ausbetten einer Urne aus einem Erdbestattungsgrab
Text gleichlautend
Gebühr alt: 179,00 €
Gebühr neu: 182,50 €
Begründung: Neukalkulation.
19. Gebührenziffer 4.15 Trauergeleit und Trägerdienst bei Urnen- und Sargbeisetzungen
Text gleichlautend
Gebühr alt: 30,00 €
Gebühr neu: 31,50 €
Begründung: Neukalkulation.

Anlagenverzeichnis

Anlage 3: Darstellung der Änderungen

Anlage 4: Kostenkalkulation
für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe